

# MEDIENMASSIV

Kommunikationsgestaltung

## ALLGEMEINE VERTRAGSUNTERLAGEN VON MEDIENMASSIV

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsgrundlagen dienen der Rechtssicherheit zwischen **MEDIENMASSIV** und seinen Kunden.

**MEDIENMASSIV**, vertreten durch Bernd Klutsch arbeitet für Name und Adresse des Auftraggebers (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) im beiderseitigen Einvernehmen nur und ausschließlich zu folgenden Konditionen:

Die nachfolgenden AVG gelten für alle uns erteilten Aufträge. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AVG abweichende Bedingungen enthalten. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Mit der mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit den AVG einverstanden.

### ■ 1. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE DES AUFTRAGSGEBERS

#### 1.1

Jeder der **MEDIENMASSIV** erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der darauf gerichtet ist, dem Auftraggeber Nutzungsrechte an den Werkleistungen einzuräumen.

#### 1.2

Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

#### 1.3

Dem Auftraggeber und **MEDIENMASSIV** steht es frei, jederzeit bezüglich der nachfolgenden Rechte und Pflichten eine gesonderte Vereinbarung in der entsprechenden Form zu treffen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gilt das Folgende. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von **MEDIENMASSIV** weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt **MEDIENMASSIV**, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die übliche Vergütung von EURO 65,00 / Stunde als vereinbart.

#### 1.4

**MEDIENMASSIV** überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

#### 1.5

**MEDIENMASSIV** hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten bzw. üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 1.6

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

### ■ 2. VERGÜTUNG

#### 2.1

**MEDIENMASSIV** ist bemüht, die vereinbarte Leistung zur größtmöglichen Zufriedenheit des Auftraggebers zu erbringen. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage dessen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu zahlen sind.

#### 2.2

Der Auftraggeber ist lediglich verpflichtet, tatsächlich erbrachte Leistungen zu vergüten. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

#### 2.3

Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist **MEDIENMASSIV** berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

#### 2.4

**MEDIENMASSIV** bietet jedem Auftraggeber grundsätzlich Service und Leistungen in umfassendem Sinne an. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die **MEDIENMASSIV** für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### ■ 3. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG

#### 3.1

Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

#### 3.2

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

#### 3.3

Bei Zahlungsverzug kann **MEDIENMASSIV** Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

STAND: 15.01.2015

Seite 01/03

# MEDIENMASSIV

Kommunikationsgestaltung

## ■ 4. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

**MEDIENMASSIV** übernimmt für den Auftraggeber soweit als möglich besondere Leistungen, die der schnellen und erfolgreichen Erfüllung des Auftrags dienen. Für diese besonderen Leistungen gelten die folgenden Bestimmungen.

### 4.1

Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Zeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

### 4.2

**MEDIENMASSIV** ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, **MEDIENMASSIV** entsprechende Vollmacht zu erteilen.

### 4.3

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von **MEDIENMASSIV** abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, **MEDIENMASSIV** im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

### 4.4

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### 4.5

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## ■ 5. EIGENTUMSVORBEHALT AN ENTWÜRFEN UND DATEN

**MEDIENMASSIV** gewährt dem Auftraggeber vereinbarungsgemäß die Nutzungsrechte an den erstellten Produkten, so dass den jeweiligen Bedürfnissen in höchstem Maße Rechnung getragen wird. Für die Eigentumsrechte an den Werken gelten grundsätzlich die folgenden Bestimmungen.

### 5.1

An Entwürfen und Zeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

### 5.2

Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

### 5.3

**MEDIENMASSIV** ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben.

Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat **MEDIENMASSIV** dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von **MEDIENMASSIV** geändert werden.

### 5.4

Die Versendung aus Ziffer 5.1 - 5.3 genannten Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

STAND: 15.01.2015

## ■ 6. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, BELEGMUSTER UND EIGENWERBUNG

### 6.1

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind **MEDIENMASSIV** Korrekturmuster vorzulegen.

### 6.2

**MEDIENMASSIV** ist daran gelegen, das Erstellen und die Produktion der Werke in fruchtbaren Einvernehmen mit dem Auftraggeber bis zu einem erfolgreichen Abschluss zu begleiten. Die Produktionsüberwachung durch **MEDIENMASSIV** erfolgt in diesem Sinne nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist **MEDIENMASSIV** berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. **MEDIENMASSIV** haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### 6.3

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der **MEDIENMASSIV** 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. **MEDIENMASSIV** ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## ■ 7. HAFTUNG

Sowohl **MEDIENMASSIV** als auch der Auftraggeber sind bemüht, den erfolgreichen und für beide Seiten zufrieden stellenden Geschäftsabschluss zu sichern. In diesem Sinne schützen und fördern sie die wechselseitigen Interessen und vermeiden etwaige Schäden des anderen.

### 7.1

**MEDIENMASSIV** verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. **MEDIENMASSIV** haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

### 7.2

**MEDIENMASSIV** verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet es für seine Erfüllungsgehilfen nicht. **MEDIENMASSIV** tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

### 7.3

Sofern **MEDIENMASSIV** notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen

Seite 02/03

# MEDIENMASSIV

## Kommunikationsgestaltung

des Designers. **MEDIENMASSIV** haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### 7.4

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

### 7.5

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Designers.

### 7.6

Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet **MEDIENMASSIV** nicht.

### 7.7

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei **MEDIENMASSIV** geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

## ■ 8. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

**MEDIENMASSIV** ist bemüht, den Wünschen des Auftragsgebers in größtmöglichem Umfang zu entsprechen. Insofern ist der Auftraggeber gehalten, seine Vorstellungen bei Auftragserteilung präzise mitzuteilen. Im übrigen gilt Folgendes.

### 8.1

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. **MEDIENMASSIV** behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

### 8.2

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann **MEDIENMASSIV** eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

### 8.3

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller **MEDIENMASSIV** übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber **MEDIENMASSIV** von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## ■ 9. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält **MEDIENMASSIV** die vereinbarte Vergütung, muß sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung

vor Arbeitsbeginn: 10% der vereinbarten Vergütung bzw. ist eine solche nicht vereinbart gilt, 10% der nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung. Darüber hinaus sind natürlich abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

## ■ 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 10.1

Erfüllungsort ist der Sitz von **MEDIENMASSIV**.

### 10.2

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

### 10.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

STAND: 15.01.2015

Seite 03/03